

# RS Vwgh 1989/3/28 88/04/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §77 Abs1;

### Rechtssatz

Ergibt sich weder aus der Betriebsbeschreibung noch aus einer Auflagenvorschreibung, dass sich die der Betriebsanlage zuzurechnenden möglichen Lärm- bzw. Geruchsimmissionen in dem von Sachverständigen offensichtlich zu Grunde gelegten Ausmaß halten werden (der Sachverständige ging davon aus, dass während der Tageszeiten mit maximal 3 Zu- und Abfahrten und einer Dauer der lärmeregenden Arbeiten von maximal zwei Stunden zu rechnen sei), so kam die Behörde, wenn sie sich bei ihrer Entscheidung auf dieses Gutachten stützte ihrer Begründungspflicht nicht nach.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040194.X02

### Im RIS seit

16.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)